Subsidiarity, Legitimacy, and the European Court of Human Rights (Subsidiarity: The ECHR Between Law and Politics)

Dissertationszusammenfassung

Reto Walther*

SCHLAGWÖRTER EMRK – Subsidiarität – Menschenrechte – Demokratie – Legitimität

I. Einleitung

Das Völkerrecht, der Multilateralismus und zwischenstaatliche Institutionen stehen seit einigen Jahren vermehrt in der Kritik. In Europa haben das System der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere die Institution des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch nie da gewesenen Widerstand erfahren.[1] Die Kritik am und der politische Widerstand gegen das EMRK-System[2] stellen allerdings lediglich ein Beispiel eines globalen Phänomens dar: Spannungen zwischen grossmehrheitlich staatlicher Politik einerseits und überstaatlichen Rechtssystemen andererseits. Mein Buch *Subsidiarity, Legitimacy, and the European Court of Human Rights*[3] betrachtet dieses Problem im Kontext des EMRK-Systems, liefert aber Einsichten, die sinngemäss auf weitere gerichtlich abgesicherte, internationale Teilrechtsordnungen übertragen werden können.

Der Widerstand gegen Europas Menschenrechtsschutzsystem kulminierte im Jahr 2013 nach der «Brighton Konferenz» (2012) im formellen Beschluss der Mitgliedsstaaten, das 15. Änderungsprotokoll[4] zur EMRK anzunehmen. Seit seinem Inkrafttreten betont die Präambel der EMRK, dass dem EGMR gegenüber den Behörden seiner 46 Mitgliedsstaaten eine lediglich *subsidiäre* Rolle zukommen soll.

Auf den ersten Blick handelt es sich bei dieser Konventionsänderung «lediglich» um eine Änderung der Erwägungsgründe, die die inhaltlichen Bestimmungen der Konvention einleiten. Indessen wurde hier ein symbolträchtiger Schritt unternommen. Präambeln völkerrechtlicher Verträge werden nicht leichthin und nur selten modifiziert. Protokoll Nr. 15 markiert einen *Meilenstein* in der rund 70-jährigen Geschichte des EMRK-Systems. Nie zuvor hatten die Staaten die EMRK in einer den EGMR *hemmenden* Richtung fortentwickelt.

Protokoll Nr. 15 kann und darf nicht einfach als Verirrung nationalistischer Politik abgetan werden. *Formaljuristisch* ist die Subsidiarität des EGMR nunmehr ein geltender Grundsatz des Konventionsrechts. Des Weiteren gibt es überzeugende *normative* Gründe für die Subsidiarität des EGMR. Schliesslich ist es ein Gebot der *politischen Klugheit*, das Prinzip der Subsidiarität des EGMR weder zu negieren noch zu ignorieren. Wenn nur ein subsidiärer EGMR politisch mehrheitsfähig ist, dann sollte der EGMR subsidiär sein. Das ist allemal besser, als wenn er gar nicht fortbestünde.

Trotzdem fand das Subsidiaritätsprinzip der EMRK in der Lehre bislang nicht die Beachtung, die es verdient. Entweder wurde es nur oberflächlich und partiell behandelt oder es wurde als abzulehnende Idee, die es hauptsächlich als irrig darzustellen gilt, aufgefasst. Diese *Lücke* schliesst meine Forschungsarbeit.

---

* Reto Walther, Dr. iur., arbeitet beim Bundesamt für Justiz, Bern, und forscht und lehrt im öffentlichen Recht.
Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-084-0_12.

1 Siehe bspw. Helen Keller/Reto Walther, The Bell of Görgülü Can't Be Unrung – Can it?, Global Community Yearbook of International Law and Jurisprudence 2019, Oxford 2020, S. 83 ff.

2 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; SR 0.101).

3 Oxford University Press, erscheint 2025, gestützt auf Reto Walther, Subsidiarity: The ECHR Between Law and Politics, Diss. Zürich, 2022. Eine ausführliche Zusammenfassung ist am 24. September 2023 auf <https://unser-recht.ch> erschienen.

4 SR 0.101.095; siehe auch BSK EMRK-Walther, im Erscheinen, Präambel.

II. Subsidiaritätsprinzip: Theorie

A. Dezentralisierende Kompetenzverteilungsregel

Die Ideen- und Begriffsgeschichte des Subsidiaritätsprinzips ist lang, vielfältig und komplex.[5] Grundsätzlich ist den verschiedenen Konzeptionen des Subsidiaritätsprinzips aber gemein, dass sie der zentralen Ebene aus Gründen des Pluralismus und der lokalen Selbstverwaltung eine *nachrangige* Rolle zuordnen. Dies legt nahe, dass die Subsidiarität des EGMR mit dem Pluralismus und der Selbstregierung seiner Mitgliedsstaaten zu begründen ist.

So motiviert soll das Subsidiaritätsprinzip der EMRK die Beantwortung der Frage anleiten: *Wer entscheidet wann, was und wie?*

Diese Frage erscheint in unterschiedlichen Formen in allen Stadien des Individualbeschwerdeverfahrens vor dem EGMR: im Hauptverfahren beziehungsweise in der Urteilsfindung durch den EGMR, im vorgängigen Zulassungsverfahren, schliesslich im Rahmen der Urteilsumsetzung. Die Frage stellt sich immer dann – aber nur dann –, wenn *unklar* ist, wie die Kompetenzen des Gerichtshofs und der Mitgliedsstaaten gegeneinander abzugrenzen sind. Beispielsweise regelt das Konventionsrecht die Frage, wie sich die staatlichen Behörden und der EGMR die Deutungshoheit über den Gehalt der Konventionsrechte im Allgemeinen teilen, nicht eindeutig; klar ist «nur», dass der EGMR im Einzelfall abschliessend über die Bedeutung der Konventionsrechte entscheidet. Welche Prüfstrenge der EGMR dabei anzuwenden hat und welcher Ermessensspielraum den Mitgliedsstaaten zusteht, lässt die EMRK aber wiederum offen.

B. Pluralismus und Selbstregierung

Eine Betrachtung der Entwicklung, die zu Protokoll Nr. 15 und damit der Verankerung der Subsidiarität des EGMR im Konventionstext führte, bestätigt: Dieser Beschluss betont die Bedeutung der demokratischen Selbstregierung der heterogenen Mitgliedsstaaten gegenüber der gemeineuropäischen Rechtsprechung des überstaatlichen Strassburger Gerichtshofs.[6] In Einklang mit seiner Ideengeschichte dient das Subsidiaritätsprinzip also auch im EMRK-System dem Zweck, dem *Pluralismus* und der *Selbstregierung* der Mitgliedsstaaten den gebührenden Respekt zu verschaffen, indem es angemessene Antworten auf die Frage gibt, wer wann, was und wie entscheidet.

C. Frage der demokratischen Legitimität der internationalen Gerichtsbarkeit des EGMR

Die Debatte um die angemessene Rolle des EGMR gegenüber seinen Mitgliedsstaaten dreht sich im Kern um die Frage der *Legitimität* einer internationalen quasi-verfassungsgerichtlichen Kontrolle nationaler demokratischer Politiken.[7] Das Spannungsverhältnis zwischen individuellen Freiheits- und Interessensphären und mehrheitsdemokratischen Wertentscheidungen lässt sich in keiner freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung vollständig auflösen. Die Instanz – egal ob politisch oder gerichtlich –, die die Rolle der «Hüterin der Verfassung» übernimmt, wird immer gezwungen sein, eine Gratwanderung zwischen dem Schutz individueller Freiheits- und Interessensphären und der Achtung kollektiver Wertentscheidungen zu beschreiten. Dieses Problem – in seiner verfassungsgerichtlichen Ausprägung aus dem angloamerikanischen Sprachraum als «counter-majoritarian difficulty» bekannt – ist im EMRK-System besonders ausgeprägt.

Erstens ist das «*judicial law-making*» des EGMR bemerkenswert. Der EGMR stellt regelmässig Grundsätze auf, die prospektiv und über die Verfahrensparteien hinaus wirken und sachbereichsübergreifende Abwägungsentscheide beinhalten, einschliesslich die fundamentalsten Bereiche der staatlichen Ordnungen betreffend. Damit stellt er das Rechtsetzungsprimat der mitgliedsstaatlichen Gesetz- und Verfassungsgeber infrage.

Zweitens ist die *internationale Position* des EGMR zu beachten. Sie verschärft das Grundproblem insbesondere deshalb, weil entwickelte politische Institutionen und öffentliche Diskursräume, die den EGMR einbinden könnten, auf der Europaratsebene fehlen.

Drittens können einige der üblichen Argumente, wonach der justizförmige Prozess zu besseren Ergebnissen führe als der politische, im Fall des EGMR nicht überzeugen, weil der EGMR in gewissen Belangen *kritischer zu beurteilen* ist als nationale Verfassungsgerichte.

Insgesamt lassen diese Überlegungen aber *keine* abschliessende Bewertung der Legitimität der internationalen quasi-verfassungsgerichtlichen Kontrolle der nationalen demokratischen Politikentscheidungen durch den EGMR zu. Zwar ist es aus Sicht der politischen Gerechtigkeit ein Problem, wenn ein demokratischer Mehrheitsentscheid von einer Handvoll Richterinnen und Richter quasi «kassiert» wird. Doch lässt sich dieser Perspektive entgegenhalten, dass es genau die dem EGMR demokratisch übertragene Aufgabe sei, von seiner *supra*nationalen

[5] Zum Folgenden siehe Kapitel 2.
[6] Siehe dazu Kapitel 3.
[7] Zum Folgenden siehe Kapitel 3–6.

Position aus die politischen Mehrheitsentscheidungen der Staaten auf ihre Vereinbarkeit mit den konventionsgeschützten Individualrechten zu kontrollieren.

Je nachdem, wie man die beiden Gesichtspunkte beurteilt und gewichtet, erlangt man ein anderes Verständnis der angemessenen Rolle des EGMR. *Zwei Grundhaltungen* lassen sich unterscheiden.[8]

Auf der einen Seite vertritt beispielsweise *George Letsas* eine auf den Arbeiten Ronald Dworkins aufbauende Position.[9] Dieser Denkrichtung zufolge gibt es eine richtige Lesart der liberalen Rechte, die allen Menschen gleichermassen zustehen und die die EMRK schützt. Gemäss Letsas vermag die richterliche Vernunft der Gerichtsmitglieder des EGMR den korrekten Gehalt der Konventionsrechte zu identifizieren, anders als das mehrheitsdemokratische Klüngeln der staatlichen Politik. Aus seiner Perspektive betrachtet ist der Letztentscheid über die Konventionsrechte daher allein dem EGMR anzuvertrauen und ist es die Pflicht des EGMR, die Konventionsrechte ständig aktiv fortzuentwickeln, nämlich immer dann, wenn sich das superiore richterliche Verständnis davon, wie die Konventionsrechte richtigerweise zu interpretieren sind, weiterentwickelt.

Die andere Grundhaltung vertritt etwa *Richard Bellamy*.[10] Dieser Sichtweise zufolge können Menschenrechte nicht von ihrem gesellschaftlichen Kontext losgelöst werden. Sie sind nie unpolitisch, sondern relational und in ihrer Struktur triadisch: Individualrechte stellen Abgrenzungen der zulässigen Freiheitsausübung oder Interessenverfolgung der einen Person gegenüber denjenigen anderer Personen dar. Das Recht der einen Person erscheint aus der Optik anderer Personen beziehungsweise der im Staat konstituierten politischen Gemeinschaft daher grundsätzlich stets als ein Verbot oder gar eine Handlungspflicht. Die Frage, welche Rechte wir uns wechselseitig zugestehen, kann demnach nur in einer gerechten Weise beantwortet werden, wenn wir sie unter Achtung unserer Gleichheit einer Antwort zuführen, d.h. in einem demokratischen Prozess.

D. Subsidiarität des EGMR als Antwort

Das Subsidiaritätsprinzip soll die Akteure des EMRK-Systems durch das geschilderte Spannungsfeld zwischen demokratischer Politik und gerichtlichem Menschenrechtsschutz navigieren. Konkret soll es zu einer *angemessenen Rollenverteilung* zwischen der rechtebasierten Kontrolle des EGMR und den mehrheitsdemokratisch getroffenen Politikentscheidungen der Mitgliedsstaaten führen. Letztlich soll es die Rollenverteilung zwischen den Akteuren des EMRK-Systems so anleiten, dass eine insgesamt möglichst legitime, d.h. liberale *und* demokratische Ordnung resultiert.

Weil sich die Prozesse der politischen Demokratie weiterhin hauptsächlich innerstaatlich abspielen, müssen sich die Konventionsrechte vorrangig von den staatlichen Demokratien her, «*bottom-up*», entwickeln, um als demokratisch legitim gelten zu können.[11] Andernfalls würde dem Prinzip der *politischen* Gleichheit der ihm gebührende Respekt nicht zuteil. Läge die Deutungshoheit über die Konventionsrechte allein beim EGMR, würde der politische Aspekt des moralisch gleichen Status aller Menschen missachtet. Die Konventionsrechte könnten nicht als Rechte verstanden werden, die sich moralisch gleichwertige, freie Menschen gegenseitig – also *selbst* – zugestehen. Die entsprechende demokratische Grundlage würde ihnen fehlen. Vielmehr erschienen sie als *heteronome* Ansprüche, die den Menschen von einer ausserhalb ihrer selbstregierten politischen Gemeinschaft stehenden Institution nach letzterer subjektiven Gutdünkens eingeräumt werden. Die subsidiäre, den mitgliedsstaatlichen Behörden nachgeordnete Rolle des EGMR erklärt und rechtfertigt sich mithin aufgrund des Fehlens eines demokratischen Politprozesses auf der *supra*nationalen Ebene des EGMR – d.h. aufgrund der internationalen Position des EGMR, wegen der er gewissermassen in einem «demokratischen Vakuum»[12] operiert.

Nach dem Gesagten besteht die Aufgabe des subsidiären EGMR «nur» darin, die staatlichen Demokratien bei der «bottom-up»-Entwicklung der Konventionsrechte zu *unterstützen* sowie einmal erreichte gemeineuropäische Menschenrechtsschutzniveaus zu *konsolidieren und abzusichern*.

Einerseits steht der EGMR in einem ständigen Dialog mit den Staaten über das angemessene Verständnis der Konventionsrechte. Dieses ist letztlich eine Frage der politischen Moral, deren Beantwortung es in einem argumentativen Diskurs *auszuhandeln* gilt. In dieser Rolle funktioniert der EGMR hauptsächlich unterstützend: Er

---

8 Siehe Kapitel 7.

9 George Letsas, A Theory of Interpretation of the European Convention on Human Rights, Oxford 2009.

10 Richard Bellamy, The Democratic Legitimacy of International Human Rights Conventions: Political Constitutionalism and the European Convention on Human Rights, EJIL 2014, 1019 ff.; ders., Political Constitutionalism, Cambridge 2007; u.v.m.

11 Zum Folgenden siehe Kapitel 8.

12 Christoph Möllers, The Three Branches, Oxford 2013, S. 213.

hält die europaratsweite Debatte über die richtigerweise zu schützenden Individualrechte aufrecht, moderiert sie und trägt argumentativ zu ihr bei. Dabei erscheint der EGMR unweigerlich als eine Art *moralischer* Instanz, die Einfluss darauf nimmt, in welche Richtung sich die materiellen Konventionsstandards entwickeln *sollen*.

Andererseits sichert der EGMR konsolidierte Menschenrechtsstandards ab, indem er kontrolliert, dass die Staaten die einmal erreichten Schutzniveaus – den «acquis conventionnel» – im Einzelfall auch tatsächlich *respektieren*. Dabei funktioniert der EGMR als genuin rechtliche und *gerichtliche* Instanz, die zweifelsfrei *geltenden* Rechtsregeln Nachachtung verleiht.

Scharf trennen lassen sich diese beiden Rollen des Gerichtshofs nicht. Am klarsten der einen beziehungsweise der anderen Rolle zuordnen können wir einerseits Leiturteile und andererseits das «well-established case-law». Im Bereich des «*well-established case-law*» urteilt der Gerichtshof einstimmig in einem vereinfachten Verfahren gestützt auf weithin akzeptierte Grundsätze des Konventionsrechts. Dieser (quantitativ grösste) Teil seiner Urteile ergeht in einer Art Massenverfahren und gibt üblicherweise kaum Anlass zu öffentlichen Diskussionen. Hingegen erfordert die erstmalige Beantwortung von bedeutenden Rechtsfragen in *Leiturteilen* einen hohen Begründungsaufwand und trifft regelmässig auf grosses Interesse (insbesondere seitens verfahrensdrittbeteiligter Mitgliedsstaaten, Expertengremien und Nichtregierungsorganisationen) sowie nicht selten auch auf kritische Resonanz. Sachlicher Widerspruch verhallt indes nicht ungehört. Er wird vom EGMR rezipiert und kann so wiederum zur Rechtsentwicklung beitragen.

III. Subsidiaritätsprinzip: Verwirklichung

Das Oszillieren zwischen den beiden soeben grob umrissenen Rollen des EGMR widerspiegelt sich in den charakteristischen Strukturen des EMRK-Systems und den Praktiken des EGMR, die häufig als schwer verständlich oder gar widersprüchlich, arbiträr und ähnlich beschrieben werden.[13] Was die Kritiker monieren, ist jedoch vor allem eine *unvermeidliche* Folge der richtig verstandenen subsidiären Rolle des EGMR und daher insoweit gutzuheissen, als die Subsidiarität des EGMR zur Legitimität des EMRK-Systems als liberale *und* demokratische Menschenrechtsordnung beiträgt.

Die einzelfallorientierte (als willkürlich verrufene) Verhältnismässigkeitsprüfung, die flexible (der Rechtssicherheit mitunter abträgliche) Verbindlichkeit und Wirkung der EGMR-Urteile sowie die (als prinzipienlos kritisierte) Praxis des EGMR, die Fortentwicklung der Konventionsrechte nicht zuletzt von Trends in der mitgliedsstaatlichen Rechtsentwicklung abhängig zu machen, führen dazu, dass der Gerichtshof und die mitgliedsstaatlichen Behörden in einem *fortwährenden Dialog* über den Gehalt und den Umfang der Konventionsrechte bleiben, in dem nie eine Seite endgültig das letzte Wort hat. Die Folge ist eine schrittweise Fortentwicklung der Konventionsrechte. Diesem «interpretative incrementalism» zu folgen oder gar seine Entwicklung zuverlässig vorherzusagen, gestaltet sich zwar als anspruchsvoll, doch stellt dieser Inkrementalismus sicher, dass die Fortentwicklung der Konventionsrechte in der geteilten Verantwortung der nationalen und internationalen, politischen und gerichtlichen Behörden bleibt. Nur so lässt sich das Erfordernis der demokratischen «bottom-up»-Legitimation des Konventionsrechts mit der Rolle des EGMR als Hüter gemeineuropäischer Standards wenigstens annäherungsweise verbinden.

A. Verbindlichkeit und Wirkung von EGMR-Urteilen

Das vom Subsidiaritätsprinzip angeleitete Verständnis der Strukturen und Praktiken des Strassburger Menschenrechtsschutzsystems lässt sich zunächst an der Verbindlichkeit und Wirkung von EGMR-Urteilen illustrieren. Obwohl diese für die Parteien eines Beschwerdeverfahrens rechtlich verbindlich sind, gibt es im EMRK-System keinen starken Durchsetzungsmechanismus. Im hybriden *politisch-juristischen* System der Umsetzung von EGMR-Urteilen kann die Frage, was die Konvention beziehungsweise ein auf sie gestütztes Urteil genau verlangt, daher in engen Grenzen nochmals debattiert werden: Das für die Überwachung der Urteilsumsetzung zuständige Ministerkomitee kann seiner Arbeit unter Umständen eine strengere oder weniger strenge Lesart eines EGMR-Urteils zugrunde legen und so implizit Stellung dazu beziehen, wie der Gerichtshof das Konventionsrecht fortentwickeln soll.[14]

Der EGMR selbst hat sich *keine* strikte Präzedenzwirkung seiner Urteile auferlegt. Umgekehrt hat er *nie* explizit und konsequent festgestellt, dass seine Urteile über die verfahrensbeteiligten Staaten hinaus Verbindlichkeit beanspruchen. Einerseits belässt er sich damit die Möglichkeit, stets auf Kritik an seiner Rechtsprechung zu reagieren, indem er kontroverse Rechtsprechungslinien

[13] Siehe Kapitel 3.

[14] Siehe Kapitel 8.

differenziert. Andererseits erlaubt er es damit den Mitgliedsstaaten, innerhalb des Rahmens der etablierten gemeineuropäischen Standards ihre je eigenen innerstaatlichen Menschenrechtspraktiken zu verfolgen. Beides fördert die «bottom-up»-Fortentwicklung der Konventionsrechte.[15]

B. Verhältnismässigkeitsprüfung

Eine zentrale Bedeutung für die angemessene Rollenverteilung zwischen dem EGMR und den Mitgliedsstaaten kommt ferner der methodischen Wahl des EGMR zu, einen Grossteil seiner Fälle mittels Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinn zu entscheiden, d.h. mittels der als Zumutbarkeitsprüfung bekannten, wertenden Interessenabwägung. Dies lässt sich damit erklären, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung eine durch und durch argumentative Praxis darstellt. Sie ist ganz darauf ausgerichtet, dass das *normativ bessere* Argument obsiegt.[16] In Einklang damit auferlegt sich der EGMR dann höchste Zurückhaltung, wenn sich die mitgliedsstaatlichen Behörden selbst eingehend und sorgfältig mit allen konventionsrechtlich wesentlichen Gesichtspunkten eines strittigen Falls auseinandergesetzt haben. Diesfalls sind nämlich kaum plausible Gründe denkbar, weshalb es dem EGMR möglich sein soll, die konfligierenden Interessen «korrekter» normativ gegeneinander abzuwägen, als es die staatlichen Instanzen getan haben.[17]

Dank dieser Kombination von Verhältnismässigkeitsprüfung qua argumentativer Praxis einerseits und variabler Prüfstrenge beziehungsweise richterlicher Zurückhaltung andererseits ist nie ausgeschlossen, dass der EGMR eine Rechtsprechungslinie aufgrund *konstruktiven Dissenses* seitens mitgliedsstaatlicher Behörden modifiziert. Dies erlaubt es ihm, mit den mitgliedsstaatlichen Behörden einen fortwährenden Dialog über den Gehalt und die Bedeutung der Konventionsrechte zu führen.

C. Konsensmethode

Ähnlich lässt sich schliesslich auch die sogenannte Konsensmethode des EGMR verstehen.[18] Sie besteht darin, dass der Gerichtshof davon absieht, die Konventionsrechte massgeblich weiterzuentwickeln, solange eine entsprechende Rechtsentwicklung nicht bereits in einer Grosszahl der mitgliedsstaatlichen Menschenrechtspraktiken vollzogen wurde. Dieses Prinzip stellt trotz seiner Defizite eine der *objektivsten* Methoden dar, um die Konventionsrechte in einer Weise fortzuentwickeln, die als legitim gelten kann, weil sie in den demokratischen Praktiken der Mitgliedsstaaten verwurzelt ist.

Dass es sich bei diesem rechtsvergleichenden Verfahren *nicht* um eine exakte Wissenschaft handelt, ist wohlgemerkt *kein* Nachteil. Ein streng arithmetisches Vorgehen würde weder der Rolle des Gerichtshofs noch der Komplexität der Sache gerecht. Hingegen eröffnet die lediglich teilweise Objektivität dieser Methode dem EGMR eine weitere Möglichkeit, die Verwurzelung der sich ständig weiterentwickelnden Konventionsrechte in den demokratischen Meinungsbildungsprozessen der Staaten sicherzustellen, ohne sich dabei seiner Rolle zu entledigen, selbst auf die Fortentwicklung der gemeineuropäischen Menschenrechtsstandards hinzuwirken.

IV. Epilog

Die Funktionsfähigkeit des skizzierten, vom Subsidiaritätsprinzip angeleiteten EMRK-Systems stellt *hohe Anforderungen* an alle Beteiligten, aber insbesondere an die ihre primäre Rolle einfordernden Staaten.[19] Sie müssen sich *aktiv und in guten Treuen* an der Fortentwicklung des Konventionsrechts beteiligen und dazu konstruktiv mit den Institutionen des EMRK-Systems, namentlich dem Gerichtshof, kooperieren. Letztlich handelt es sich beim EMRK-System um ein *moralisches* Projekt, das vom ständigen *politischen* Willen, von der anhaltenden liberaldemokratischen Überzeugung Europas getragen wird. In diesem Sinn liegt die Letztverantwortung für die EMRK nicht nur nicht beim EGMR, sondern auch nicht lediglich bei den Staaten und ihren Regierungen. Vielmehr tragen *wir alle* die Verantwortung, für ein freiheitliches und demokratisches Europa einzustehen.

---

15 Siehe Kapitel 9.
16 Siehe Kapitel 8.
17 Siehe Kapitel 10.
18 Zum Folgenden siehe Kapitel 10.
19 Zum Folgenden siehe Kapitel 11.